

S A T Z U N G

der Stadt Oberkirch, Ortenaukreis

zur Änderung der Satzung über die Markt- und Gebührenordnung der von der Stadt Oberkirch durchgeführten Jahrmärkte vom 28. Mai 1984.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57) hat der Gemeinderat am 10.10.1988 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung des städtischen Geländes sowie Auf- und Abbau, Reinigung und Beaufsichtigung der Märkte durch die Stadt Oberkirch wird eine Gebühr von 5,-- DM pro laufenden Meter Verkaufsstand erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 12 der Satzung vom 28. Mai 1984 außer Kraft.

Oberkirch, den 10. Oktober 1988



(Stächele) *up*
Bürgermeister